

Stellungnahme

des Bundesverbandes der deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) zum Entwurf eines ersten Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung (Erstes Verwaltungsmodernisierungsgesetz)

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 16/1426

Vorbemerkung

Der BDE vertritt als Wirtschaftsverband ca. 750 Unternehmen der privaten Entsorgungswirtschaft, der privaten Wasserver- und Abwasserentsorgung. Der Fachbereich Wasserwirtschaft deckt mit seinen ca. 170 Mitgliedern den gesamten städtischen Wasserkreislauf ab: Von der Trinkwassergewinnung und Verteilung hin zur Abwassersammlung, -behandlung und -entsorgung. Die gesamte Wertschöpfungskette ist durch die Unternehmen repräsentiert: Planung und Finanzierung, Ausrüstung und Bau sowie der Betrieb von Anlagen. Der Fachbereich trägt und lebt damit das gesamte Wissen der Siedlungswasserwirtschaft.

Die Unternehmen der privaten Wasserwirtschaft setzen sich für eine Modernisierung der deutschen Wasserwirtschaft ein. Für eine Modernisierung ist es notwendig, verstärkt Anreize für die Unternehmen zu setzen mit dem Ziel, sichere Qualität zu günstigen Preisen für den Kunden bereitzustellen. Daher setzen sich die Unternehmen der privaten Wasserwirtschaft für einen Wettbewerb auf gleicher Augenhöhe, unter fairen Bedingungen zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privaten Unternehmen ein.

Zum Gesetzentwurf

Die Mitglieder des BDE begrüßen das Vorhaben der Landesregierung, durch Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachung Vorgänge transparenter zu machen und zu beschleunigen. Der umfangreiche Bericht, der zur Verwaltungsmodernisierung und Entbürokratisierung von der Staatskanzlei vorgelegt wurde, zeigt in die richtige Richtung. Eine Änderung des Landeswassergesetzes ist darin allerdings nicht beschrieben und für notwendig erachtet worden.

Die Änderung des Landeswassergesetzes wird mit einer verbesserten Zusammenarbeit mit der Freien und Hansestadt Hamburg begründet. Es handelt sich der Begründung nach um ein Gesetz zur Begünstigung der Hamburger Stadtentwässerung (HSE). Darüber hinaus soll eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine Anstalt öffentlichen Rechts auch die Hoheit über die Abwassergebühren durch Änderung des Kommunalabgabengesetzes übertragen werden.

Nur eine breite öffentliche Diskussion über die Neuorganisation der Abwasserbeseitigungspflicht ist der Sensibilität des Themas angemessen

Grundsätzlich ist eine alternative Gestaltung der Abwasserbeseitigungspflicht sehr zu begrüßen. Der BDE setzt sich seit langem für die Öffnung der Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung für Dritte ein. Diese Öffnung ist aber nur dann ein Gewinn und ein Beitrag zu einer zukunftsorientierten Wasserwirtschaft, wenn diese einen fairen Wettbewerb ermöglicht. Nur durch fairen und transparenten Wettbewerb können Vorteile für die Kommunen und die Verbraucher erzielt werden.

Die Unternehmen des BDE setzen sich daher für eine breite Diskussion über die Zukunft der Wasserwirtschaft in Schleswig-Holstein ein und schlagen vor, die Änderung des Landeswassergesetzes getrennt in eigener Anhörung zu beraten. Die Neugestaltung eines so zentralen Bestandteiles der Dienstleistungen für die Bürger bedarf einer breiten öffentlichen Diskussion und Meinungsbildung.

Wir halten den vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes für juristisch unsauber, deutlich wettbewerbsverzerrend und einseitig die Hamburger Stadtentwässerung begünstigend.

Die Verantwortung für die Abwasserbeseitigung und für die Gebühren kann nicht mehr durch die Kommunen selbst bestimmt werden

Mit Verwunderung nehmen wir auf, dass das häufig vorgebrachte Argument gegen eine Teilprivatisierung von Entwässerungsbetrieben nicht mehr zu gelten scheint: Der Verlust der demokratischen Legitimation. Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Hamburger Stadtentwässerung entmündigt Verbraucher und Gebührenzahler der übertragenden Kommune weitaus stärker als dies bei einer Teilprivatisierung der Fall wäre. Denn nach dem vorgelegten Gesetz läge auch die Gebührenhoheit dann bei der HSE, diese verbleibe bei Teilprivatisierungen aber immer bei der Kommune.

Die Tätigkeit der HSE in Schleswig-Holstein würde umsatzsteuerpflichtig werden

Sollten die HSE außerhalb Hamburgs die Abwasserbeseitigungspflicht übernehmen, würde deren Tätigkeit vor Ort umsatzsteuerpflichtig. Denn die HSE würde dann nicht mehr auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet operieren und würde wirtschaftlich tätig. Dann aber viele Umsatzsteuer an und müsste ausgewiesen werden. Der größte Vorteil einer Übertragung auf eine Körperschaft öffentlichen Rechts wäre folglich nicht gegeben. Wenn aber die Umsatzsteuer anfällt, wäre es zum Vorteil für die Kommunen, Ausschreibungen durchzuführen und private Unternehmen zuzulassen, anstatt nur auf ein einzelnes Unternehmen zugreifen zu können und damit eine weitere Monopolbildung zu ermöglichen.

Die vorgeschlagene Übertragung trägt den Charakter einer Vergaberechtsumgehung

Die vorgeschlagene Regelung weist alle Merkmale einer Umgehung des Vergaberechts auf. Da zwischen zwei Partnern ein Vertrag oder eine Vereinbarung geschlossen und ein Entgelt entrichtet wird, müsste die Beteiligung ausgeschrieben werden. Durch das Überschreiten von Landesgrenzen liegt auch keine Inhouse-Vergabe vor oder eine Neuorganisation der staatlichen Abwasserbeseitigung. Die jeweiligen Bundesländer begründen unabhängig die Hoheitlichkeit der Abwasserbeseitigung in den Landeswassergesetzen.

Ungeregelt bleibt, was nach einer Privatisierung der HSE geschieht

Die vorgeschlagene Regelung sieht nicht vor, was geschieht, wenn die HSE selbst teilprivatisiert würde. Auch schließt der Entwurf keine Privatisierung durch die Hintertüre aus, also die Drittvergabe an private Unternehmen, die vor Ort in Schleswig-Holstein dann tätig werden könnten. Auf beide Vorgänge hätte die betroffene Kommune keinerlei Einflussmöglichkeiten mehr. Anders bei einer echten Privatisierung: Hier liegt die vertragliche Gestaltungshoheit bei der Kommune selbst und verbleibt auch dort.

Privatisierung durch die Hintertüre ist nicht ausgeschlossen

Die Abwassergebühren und damit auch die einhergehenden Gewinne aus der Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals gehen komplett nach Hamburg. Fielen Gewinne an, kämen diese bei einer echten Privatisierung den Kommunen und den privaten Vertragspartnern zu gute.

Das Gesetz führt in seiner jetzigen Form zu einer Subvention der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Gebührenzahler Schleswig-Holsteins

Vor dem Hintergrund der europäischen Rechtsprechung ist zu befürchten, dass die hier vorgeschlagene Regelung gegen geltendes europäisches Recht verstößt und nicht den Wettbewerbsregeln der Europäischen Gemeinschaft entspricht. Eine Abschätzung, inwieweit diese Neufassung des Landeswassergesetzes kompatibel zu EU-Recht ist, sollte daher dringend im Vorfeld erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ullrich Zimmerman



Dagmar Thimm
Rechtsanwältin